Satzung des "Vereins zur Förderung des Kindergartens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf im Immanuel-Haus e. V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Verein zur Förderung des Kindergartens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf im Immanuel-Haus e. V.".

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung des Kindergartens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf des Immanuel-Hauses sowie die Beteiligung an der Weiterentwicklung der Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung
 Die Kündigung zum 31. Dezember des Geschäftsjahres hat bis Ende Oktober
 desselben Jahres schriftlich zu erfolgen.
- 2. durch Ausschluss
- 3. durch Tod des Mitglieds.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGG ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind zur Einzelvertretung befugt. Für die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden gilt diese Befugnis nur bei Abwesenheit der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über die Einnahmen und Ausgaben führt die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters oder der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern
- 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
- 4. die Festlegung des Mindestbeitrages
- 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beratung und Entscheidung unterbreitet werden.
- 6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich nach dem Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Sitzung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dieses unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich verlangen. In diesem Fall verkürzt sich die Einladungsfrist auf sieben Tage.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes verlangt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen

Aufgabe der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer ist eine Kassen- und Belegprüfung zum Ende des Geschäftsjahres und die Unterrichtung der Mitgliederversammlung von dem Ergebnis der Prüfung.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu dieser Sitzung muss schriftlich und unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen werden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

§ 13

Diese Satzung tritt am 27. März 1995 in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 1995 im § 12 Satz 3 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2012 im § 1 Satz 1 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2013 im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2015 im \S 2, Abs. 1, 3, 4 und \S 12, Abs. 1 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2021 im § 2, Abs. 2, 4 und § 6, Abs. 2 geändert.